

§44

Beim Import von Anlagen stehen dem Importbetrieb bei einer vom ausländischen Partner verursachten Pflichtverletzung Ansprüche in dem Umfang zu, in dem sie gegenüber dem ausländischen Partner durchgesetzt werden konnten. Die zur Durchsetzung eingeleiteten Maßnahmen sind vom Außenhandelsbetrieb nachzuweisen. Dies gilt für die Beziehungen in der Kooperationskette bis zum Investitionsauftraggeber entsprechend.

§45

Mängelanzeige

(1) Die Anzeige der Mängel hat in der Art und Weise zu erfolgen, wie dies zur Durchsetzung der Ansprüche gegenüber dem ausländischen Partner erforderlich ist.

(2) Soweit gegenüber dem ausländischen Partner das Vorhandensein des Mangels bei Gefahrübergang bewiesen werden muß, ist der Nachweis vom Importbetrieb zu erbringen.

(3) Mängel sind vom Importbetrieb spätestens 1 Monat vor Ablauf der Frist anzuzeigen, die vom Außenhandelsbetrieb gegenüber dem ausländischen Partner einzuhalten ist.

(4) Erfolgt die Mängelanzeige nicht bis zu dem im Abs. 3 bestimmten Zeitpunkt, jedoch noch innerhalb der im Importvertrag vereinbarten Frist, und sind die Ansprüche gegenüber dem ausländischen Partner noch durchsetzbar, ist der Außenhandelsbetrieb gegenüber dem Importbetrieb zur Garantieleistung verpflichtet.

(5) Auf die Beziehungen in der Kooperationskette bis zum Endabnehmer findet diese Regelung entsprechende Anwendung.

§ 46

Garantieforderungen

Ist über die Art der Garantieforderungen keine Vereinbarung getroffen worden, kann der Importbetrieb die Garantieleistungen verlangen, die nach dem Importvertrag und dem auf ihn anzuwendenden Recht gegenüber dem ausländischen Partner durchsetzbar sind. Dies gilt für die Beziehungen in der Kooperationskette bis zum Endabnehmer entsprechend.

§47

Rücktritt

(1) Für den Rücktritt vom Vertrag gelten die Bedingungen des Importvertrages und die Bestimmungen des auf ihn anzuwendenden Rechts.

(2) Der Rücktritt des Importbetriebes ist nur wirksam, wenn der Außenhandelsbetrieb den Rücktritt gegenüber dem ausländischen Partner noch rechtzeitig erklären konnte.

(3) Auf die Beziehungen in der Kooperationskette bis zum Endabnehmer findet diese Regelung entsprechende Anwendung.

6. Abschnitt

Wirtschaftssanktionen

§48

Wirtschaftseinheiten, die beim Abschluß und der Erfüllung von Exportverträgen oder Importverträgen gröblich volkswirtschaftliche Interessen verletzen, können zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichtet werden.

§49

Wirtschaftseinheiten sowie staatliche Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, können zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichtet werden, wenn sie volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigte Importe beantragen, bestätigen, genehmigen, planen oder durchführen.

7. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§50

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft. Sie findet auf alle Wirtschaftsverträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

Berlin, den 25. März 1982

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender *1

**Vierte Durchführungsverordnung
zum Vertragsgesetz
— Wirtschaftsverträge zur Versorgung
der Bevölkerung —
vom 25. März 1982**

Auf Grund des § 117 Abs. 1 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) wird folgendes verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsverordnung regelt den Abschluß und die Erfüllung von Wirtschaftsverträgen zur Versorgung der Bevölkerung, an denen Wirtschaftseinheiten des Konsumgüterhandels oder Großverbraucher als Besteller beteiligt sind. Sie gilt auch für die Beziehungen in der Kooperationskette und für die am Kundendienst beteiligten Wirtschaftseinheiten und Handwerksbetriebe, soweit dies nachfolgend geregelt ist. -

§ 2

Aufgaben der Wirtschaftsverträge

Die Wirtschaftseinheiten haben auf der Grundlage staatlicher Planentscheidungen ihre Zusammenarbeit durch Wirtschaftsverträge so zu organisieren, daß eine hohe Effektivität bei der Versorgung der Bevölkerung erreicht wird. Dabei haben sie die erforderliche Flexibilität zu gewährleisten sowie auf die Neu- und Weiterentwicklung qualitativ hochwertiger Konsumgüter, einen leistungsfähigen Kundendienst, rationelle Vertriebswege und die Senkung der Warenverluste Einfluß zu nehmen.

§3

Grundlage der Wirtschaftsverträge

(1) Ist in Rechtsvorschriften die Erarbeitung von Sortimentskonzeptionen festgelegt, sind die Wirtschaftseinheiten verpflichtet, diese dem Abschluß der Wirtschaftsverträge zugrunde zu legen.

(2) Die Kombinate der Produktion oder die übergeordneten Organe der Produktionsbetriebe haben gegenüber den zentralen Organen des Konsumgütergroßhandels auf deren Verlangen die Übereinstimmung der staatlichen Aufgaben oder Planaufgaben der Produktionsbetriebe mit den Konsumgüterbilanzen nachzuweisen und die Übereinstimmung von Plan, Bilanz und Vertrag während des Planzeitraumes zu sichern.

(3) Entspricht das auf der Grundlage der staatlichen Planentscheidungen unterbreitete Warenangebot in bezug auf